



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
 b) Edit desz bij Confiscation des Mees, Schade und Weg
 des hiesigen Mees in des Landes, 1732.

no) 1) Insuper ad vitandum auf die zweenm. Entrepree
 neues des hiesigen Müll, in der Provinz, 1720.

2) Edit von dem mit des Landes, 1720.

3) — von der Fabrique des Mees, 1720. id. plur. no. 100, 42.

4) Verordnung für die Justiz Collegia, 1720. id. plur. no. 100, 42.

5) Patent von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

6) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

7) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

8) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

9) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

10) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

11) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

12) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

13) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

14) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

15) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

16) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

17) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

18) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

19) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

20) — von dem mit des Landes, 1720. id. plur. no. 100, 42.

Litt. jurid. fol. 26. 88 IV

V. 6. 16

33 ~~40~~
301

Seu
revidirt und geschärfftes

Hausier =

DTG

In dem
Herzogthum Magdeburg
und der
Graffschafft Mannsfeldt
Magdeb. Hoheit.

De dato Berlin den 21. Aprilis

1723.

MAGDEBURG,
Gedruckt bey Andreas Müllern.





SS **Er Friderich**
Wilhelm von

Gottes Gnaden Kö-
nig in Preussen, Marggraf
zu Brandenburg, des Hei-
ligen Römischen Reichs
Ergz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz
von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gel-
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Cassuben und Benden, zu Reck-
lenburg, auch in Schlessien zu Crossen Herzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Min-
den, Camin, Benden, Schwerin, Raseburg und
Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark,
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwe-
rin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre
und Blichsingen, Herr zu Ravensstein, der Lande
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlan
und Breda, &c. &c. Thun hiermit kund und geben
allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen
vom

vom Dom-Capitul, Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschafft, Haupt-Leuten, Commissarien, Rastnern, Schössern, Amt-Schreibern, Bürgermeistern und Rathmännern, in Städten und Flecken, Zollverwaltern, Accise-Bedienten, auch Zoll-Land- und Aus-Neutern, wie auch Pensionarien, Schreibern und Verwaltern auf derer von Adel und andern Güttern, auch allen und jeden Einwohnern Unsers Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mannsfeldt Magdeburgischer Hobeit, hierdurch zu vernehmen, daß, ob wohl Unsere in Gott ruhende Vorfahren verschiedene heylsahme und nützliche Verordnungen wegen des Hausirens und der Aufkaufferey auf dem Lande, als sonderlich unterm 17ten Augusti, 26ten Novembr. 1692. und 24ten Decembr. 1710. auch Wir selbst jüngsthin unterm 24ten Augusti 1713. und 25ten April. 1718. ergehen, und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbiethen lassen, dennoch der davon gehoffte Effect nicht erfolget, vielmehr verschiedene Klagen dagegen geführet sind, daß so wohl der Städte als des Landes Nahrung dadurch in verschiedenen Stücken gehindert worden. Als haben Wir das legt publicirte Edict anderweit revidiren, und wegen des Hausirens und Handels auf dem Lande, es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Policey, und des Landes Wohlstand, erfordert;

Wir verordnen, seyen und wollen demnach:

I.
Daß die von Adel, Geistliche, Pensionarien, Verwaltere und andere auf dem Lande und Dörffern Eingeseßene, sich aller Kaufmannschafft und Bürgerlichen Handhierung gänzlich enthalten, und weder ei-
ner

ner dem andern, noch denen Bauren ihr Korn, Vieh, Holz und Wolle, auch andere Stücke, um Handlung damit zu treiben, nicht abkauffen sollen; jedoch bleibet denen Land-Leuten, nach wie vor, frey ihr benöthigtes Saat-Korn, auch Rind-Schwein-Schaaß und ander Vieh, aufzukauffen, solches auf ihre Wende fett geben, oder sonst mästen und aufziehen zu lassen, auch es so dann ihres Gefallens wieder zu verkauffen, weil solches, zur Vieh-Zucht und Abnuzung der Wende und Mast, so dem Lande zustehet, nothwendig mit gehöret.

II.

Sollen weder fremde noch einheimische Bürger, Handwercker, Kauffleute, Juden noch andere hinführo auf dem Lande herum fahren, bey den Bauren das Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hanff, Falch, Wachs, Hopffen und andere dergleichen Waaren aufkauffen, sondern solches alles soll selbst von den Land-Leuten in unsere Städte zu Märkte gebracht, und allda sowohl an Frembde als Einheimische (ausser der Wolle, deren Ausfuhr, weil es prima materia ist, gänzlich verboten bleibet) verkauffet, auch was der Landmann hinwieder, benöthiget daselbst geholet und gefauffet werden; Wegen des von denen Land-Leuten gewonnenen Tobackß lassen Wir es so lange, als die Spinnerereyen in Unsern Städten noch nicht zureichend etabliret seynd, bey der unterm 18. Febr. 1718. in Unserer Chur- und Marc Brandenburg publicirten Declaration allergnädigst bewenden; Wie den auch die Aufkauffung der rohen Häute und Felle, auf den Lande, vermöge des den 22. Oct. 1717. ergangenen Patents denen Christen und Juden annoch ferner verstatet wird.

III.

Gleichwie aber ein überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem Edict verbotenen Aufkaufferey nicht zu confundiren ist; Also stehet denen in Unsern Städten wohnenden Korn- und Vieh-Händlern, Kauff-Leuten und andern Stadt-Einwohnern und Handwerckern frey, wann die Zufuhre von dergleichen Landes-Zuwachs und rohen Waaren nicht zureichend seyn, und die Einwohner daran Noth leyden solten, zu denen von Adel, Beamten und Arendatoren zu reisen, und mit denenselben über ihr Korn, Lein-Saamen, Flachs, Hanff, Falch, Wachs, Hopffen und Vieh zu contrahiren, wann dergleichen Waaren nur nachher von den Verkäuffern oder dem Landmann selbst in die Stadt dem Käufer zugefuhret, oder hingeliefert werden; Ingleichen soll den Schlächtern aus Städten, damit sie selbige mit gutem Fleisch jederzeit versehen mögen, auß Land nach Schiacht-Vieh auszureisen, und solches aufzusuchen, nach wie vor, unbenommen seyn.

IV.

Lassen Wir denen von Adel und Beamten frey, wann sie ihre Seen und Teiche zu Winter oder sonst fischen lassen, die frischen Fische, so sie bey den Seen selbst nicht loß werden können, sowohl nach den nechsten Städten, als auf dem Lande herum zum Verkauf führen zu lassen; Die trocken, oder eingepackelten Fische aber müssen allein nach den Städten gebracht werden; So ist auch nicht zugelassen Victualien, als Speck, Schinken, Würste, in halben und ganzen Achten, geschlagene Butter oder Käse auf dem Lande aufzukauffen, sondern dergleichen Victualien sollen von den Land-Leuten nach den Städten, nach den

den geordneten Wochen-Märkten, zu jedermanns feilen
Kauf gebracht werden, woselbst sich so wohl die Ein-
heimischen als Fremdden damit providiren mögen;
Weil es aber dennoch an der Zufuhre einiger höchst-
nöthigen und fast unentbehrlichen Victualien nicht nur
in Haupt- und grossen sondern auch in mittlern und
kleinen Städten bishero öfters gemangelt, und die
Einwohner fast Noth daran leiden müssen; So seynd
Wir allergnädigt zu frieden, daß Eyer, Hüner, und
ander Feder-Vieh, auch Stückgen Butter auf dem
Lande einzukauffen, und hinwieder in die Städte zu
bringen, denemeinigen frey stehen soll, welche auf sol-
che Art ihre Nahrung suchen wollen, wie Wir dieß
auch allergnädigt zu frieden seyn, daß den benachbar-
ten Fremdden, so lange sie Unseren Unterthanen die
Aufkauffung an allerhand Victualien, Geträyde,
Vieh, Honig, Wildpreth, &c. in ihrem Lande ver-
statten, dergleichen auch in Unserm Lande zu kauffen
noch ferner vergönnet werde.

V.

Als auch absonderlich von den Magisträten in
Städten und Unsern Steuer-Bedienten verschiede-
ne Klagen bey Uns eingebracht seyn, daß so wohl Ein-
heimische als Fremde, wann sie eine Parthey Korn
auf dem Lande durch Auf- und Vorkauff zusammen ge-
bracht, sich damit nicht nach den gewöhnlichen Schiff-
Stellen in denen Städten begeben, sondern es überall
in den angelegenen Dörffern und sonst dazu bequemen
Ortern auf die Elb- und Sahl- Ströhme bringen
lassen, und ohne Abgebung der Steuern und Zoll-
Gefälle damit abschiffen sollen; So seynd Wir auch
solches hinführo ferner zu dulden nicht gemeynet, sondern
ein jeder, der auf zulässige Art und sonder Aufkauffe-
rey

ren Korn erhandelt, soll bey Straffe der Confiscation es nach den gewöhnlichen Schiff: Stellen lieffern, und daselbst einladen lassen, auch nicht eher als nach entrichteten Zoll und Accise abschiffen.

VI.

Gleich wie nun alles dasjenige, was der Landmann zu verkauffen hat, auffer was hiebevör ausgenommen, nach den Städten zu Marckte gebracht werden, und auß denenselben der Vertrieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen soll; Als verbietthen Wir hiermit gänglich, und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestraffung:

1) Daß niemand derer von Hamburg und andern Dertern heraufkommenden fremden oder einheimischen Schiffern in den Dörffern oder sonst an den Ufern der Ströme anlegen, und allerhand Victualien, au Wein, Käse, Butter, Heering, Toback, Stockfisch, wie auch Tran, Eisen und dergleichen denen zusammenkommenden Land: Leuten verkauffen, sondern es in denen Städten erkauffet und abgefolget werden soll. In denen an Strömen gelegenen Accise-Städten aber ist denen Schiffern oder deren Knechten unwehret, dergleichen Victualien abzusetzen, und denen Einwohnern zu verkauffen, wann sie nur bey der Accise-Casse gemeldet und solche richtig versteuret und verzollet werden.

Desgleichen

2) Alles Hausiren, welches bishero Christen und Juden, so wohl selbst, als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Krahm: Waaren getrieben, welche sie entweder mit Wagen von einem Dorff zum an-

ändern herum geführet, oder am Halße mit Körben, Pün-
deln und Packen herum getragen haben. Gestalt
dann die Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Pächtere
und Schulzen, in Dörffern, welche wissentlich zuge-
hen werden, daß die Juden, oder anderen einige
Waaren, es sey an wen es wolle, im Dorffe verkauf-
fen, oder sonst im Krüge feil biethen, und solchen
nicht so gleich alle Waaren sammt Pferde und Wa-
gen abnehmen, und in des Dorffes Gerichte bringen,
die Obrigkeiten und Pächtere in funffzig Athlr. die
Schulzen und Krüger aber in zehen Athlr. Fiscal-
scher Straffe jedesmahl verfallen seyn sollen. Was
das Hausiren in den Städten betrifft, so verordnen Wir
hiermit allergnädigst, und ernstlich, daß niemand in
denen Städten von Haus zu Haus seine Waaren her-
um tragen und verkaufen, oder falls er darüber be-
treten würde, die Waaren alsofort confisciret, und
diejenigen Käufer, welche etwas von dergleichen
Hausirern zu erhandeln sich gelüsten lassen möchten,
mit Verlust des Gekauften, und beyde so wohl Käuf-
fer als Verkäufer, nach befinden, noch überdem mit
einer arbiträren Geld-Straffe belegt werden sollen.
Jedoch soll noch zur Zeit den Bilefeldschen und Ravens-
bergischen Hopsers, das Hausiren mit Bilefelder Lein-
wand in denen Städten auch ausser denen Jahrmärck-
ten, wann daselbst keine Leinwands-Händler wohnen,
frey bleiben, auf dem Lande aber auch diese sich dassel-
be, gleich andern, enthalten; Das Ausruffen allerhand
Victualien in denen Städten und daß in denen Salz-
Städten die Salz-Gäste denen Einwohnern anzeigen,
wie sie diese oder jene Waaren zum Verkauf mit ge-
bracht, imgleichen das Hausiren mit Waaren in der
Heer.

Heer-Messe und andern Jahr-Märkten, ist keinesweges hierunter begriffen, sondern fernerhin zugelassen; wie Wir denn auch aus bewegenden Ursachen den in Accise-Städten wohnenden Bäckern allergnädigst vergönnet, ihre versteuerte Semmeln und Prezeln durch gewisse mit Accis-passir-Zetteln versehene Leute auf dem Lande herum tragen, und verkauffen zu lassen. Dagegen wird das Hausiren derjenigen Schlächter Becker und Brandwein-Brenner, so sich unbefugter Weise auf dem Lande auf halten, und Fleisch, Semmeln und Brandwein auf den Dörffern und überall herum tragen, hiermit ernstlich verboten; es sollen auch die Siebmacher die Siebe, imgleichen die Wasserbrenner ihre gebrannte Wasser und Olitaten, nach wie vor, in den Dörffern herum zu tragen, Freyheit haben, jedoch daß sie keine kurze Waaren, bey Verlust derselben, mit sich führen und verkauffen.

3) Der frembden Eisen-Krämer, Eöpfen, und Vi-Aualien-Händler auf den Dörffern und platten Lande bisher angemakste Commercia, weil dieselbe nicht allein aussershalb den öffentlichen Jahr-Märkten, als welche jedermann zu besuchen und darauf Handel und Wandel zu treiben, frey stehet, mit ihren Eisen-Waaren, Eöpfen und Kacheln das Land durchziehen, sondern auch in Unserm Territorio eigene Niederlagen halten, und daselbst an Unserer Unterthanen vorerwehnte, wie auch sonst allerhand andere Waaren verkauffen, und dahingegen das ihnen zugeführte an Flachß, Hanff, Häuten, Fellen, Salz, Kupffer, Zinn und dergleichen einkauffen, und durch Schleiff-Wege aus dem Lande führen sollen; Zu welchem Ende

4) Alle

4) Alle Privilegia, Concessionen und Pässe, welche Christen und Juden auf das Hausiren, obgedachte verbotene Waaren zum Verkauf auf dem Lande herum zu tragen, ertheilt seyn möchten, hiermit aufgehoben, cassiret und annulliret seyn, auch diejenigen, so etwa künfftig auf ungleiche Vorstellung erhalten werden dürfften, vor erschlichen angesehen, und weder eine noch die andere von den Steuer- und Zoll-Bedienten respectiret werden sollen.

5) Was die Kessel-Führer betrifft, soll denenelben ferner nachgelassen seyn, mit Kupfer und Messingen Waaren, wann sie das Messing von der Heeger-Mühle und Reutstadt Eberswalde, die kupfern Waaren aber aus einer Magdeburgischen Stadt nehmen, auf dem Lande zu hausiren, jedoch müssen alle solche Waaren mit dem in Patenten bezeichneten Adler, bey Verlust derselben, gestempelt seyn, die Kesselführer auch selbst bey einer Accise-Casse sich gehörig verpflichten lassen.

6) Weil auch angemercket worden, daß die Kärner, so Wein geladen, die von Adel und Beamten mit dem Wein sehr betrogen, und verführten Francken und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen; So soll solcher Handel auf dem platten Lande den Kärnern hinführo bey Confiscation Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden, sondern die von Adel und Beamten sollen ihre Weine aus den Städten holen; wohingegen den Weinschenden die Accise von solchem außs Land gehenden Wein, wann es nicht unter einem Ander, oder halben Emyer ist, abgeschrieben werden soll.

Wir haben demnach vermöge dieses Unsers publicirten Patents, nicht allein alle und jede Unterthanen, wie auch fremde und andere hierinnen benannte nachdrücklich verwarnen wollen, von solchen durch die vorigen Edicta bereits verbotenen Auf- und Vorkäuffereyen und den sonst hierinnen ausgedruckten Unterschleiffen und unzulässigen Hanthierung und Hausiren abzustehen, sondern Wir verbiethen es hiemit alles Ernstes mit dem ausdrücklichen Befehgen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragene Waaren confisciret werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekauft haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet worden, sie seyn von Adel, Beamte, Arrendatores oder Bauern, vor jeden Theil erhandelter Waaren in 10. Thlr. Straffe verfallen seyn sollen, wovon der Denuntiant jederzeit den Dritten Theil haben soll; Wie Wir dann nicht nur allen Un-
fern

fern Bedienten, absonderlich denen von den Zöllen und Accise, auch Land- und Aus-Neutern, sondern auch einer jeden Gerichts- Obrigkeit und Schulgen, Richtern und Schöppen in den Dörffern hiemit nachdrücklich anbefehlen, hierauf genaue achtung zu haben, die übertreter mit Pferden, Wagen und Schiffs- Gefässen überall anzuhalten, das wieder dieses Edict eingekaufte Korn, Vieh, Wolle, und andere angetroffene Waaren hinweg zu nehmen, in die Gerichte, wo sie angetroffen werden, zu bringen, und darauf an Uns davon Pflichtmäßig anhero zu berichten; da wir dann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung machen, sondern es sollen auch die Übertreter und Freveler unnachbleiblich mit der Karre bestraffet werden; die Angeber aber den dritten Theil des Confiscirten zu genießen haben.

Wir befehlen auch, daß dieses Edict jährlich zwey mahl, als den ersten Sonntag des Monats Maji und Novembr. gehöriger Weise in den Kirchen abgelesen werden soll, damit sich keiner der Unwissenheit halber entschuldigen könne.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. April 1723.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creug, C. v. Katsch, J. v. Gbren.



33
~~46~~
301

Neu
revidirt und geschärfftes

Haussier =

DTG

In dem
Herzogthum Magdeburg
und der
Graffschafft Mansfeldt
Magdeb. Hoheit.

Dedato Berlin den 21. Aprilis

1723.

MAGDEBURG,
Gedruckt bey Andreas Müllern.

